

Dietmar Högel

Rüstungskontrolle und Völkerrecht

Zur Steuerung rüstungstechnischen Wandels durch völkerrechtliche Verträge

Verlag Duncker & Humblodt, Berlin 1990, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 22, DM 68,--

Es gibt wohl kaum ein Thema internationaler Politik das in der breiten Öffentlichkeit kontroverser und emotionsbeladener diskutiert wird als die Frage der nuklearen Rüstung und ihrer Kontrolle. Es verwundert daher umso mehr, daß diese Thematik im Bereich der Völkerrechtswissenschaft ein ausgesprochenes Schattendasein führt; kaum eines der deutschsprachigen Völkerrechtslehrbücher widmet dieser wichtigen und auch rechtlich besonders interessanten Materie mehr als ein paar Seiten. Högel unternimmt es nun in seiner von *Graf Vitzthum* betreuten und im April 1990 als Dissertation in Tübingen vorgelegten Arbeit, diesem Umstand in mancher Hinsicht abzuhelpfen.

Nach einer knappen Einführung, in welcher der Autor zu Recht ausdrücklich das mangelnde Interesse der Völkerrechtsforschung an diesem Gebiet beklagt und sie dazu aufruft, "ihre bisherige Zurückhaltung gegenüber dem Rüstungskontrollgegenstand aufzugeben, der bislang nahezu exklusiv als selbstverständliches Leitthema von Friedensforschung, Politikwissenschaft und anderen Disziplinen gelten konnte" (S 29), gliedert der Autor seine Ausführungen in zwei ganz unterschiedliche Teile:

In einem ersten Teil widmet er sich allgemein dem weit gesteckten Thema "Rüstungskontrollrecht und rüstungstechnischer Wandel". Er greift hier zunächst die theoretische, politische und rechtliche Dimension seines Gegenstandes auf, um sich sodann in einem zweiten Kapitel näher mit dem auch im Untertitel der Arbeit erwähnten Bereich des rüstungstechnischen Wandels, also der technikrechtlichen Seite der Rüstungskontrolle zu befassen. Nach der Erläuterung einiger Schwerpunkte der rüstungstechnischen Entwicklung, wie z.B. der Zielgenauigkeit, der Multifunktionalisierung und Konventionalisierung von Waffen wendet er sich hier dem zentralen Begriff der Verifizierbarkeit, d.h. der Einhaltungskontrolle von Abrüstungsvereinbarungen zu. Ausgehend von der These "Verifizierbarkeit definiert Reduzierbarkeit" (die auf der - zweifellos leicht nachvollziehbaren - Annahme beruht, daß Staaten in dem äußerst sensiblen Bereich ihrer nationalen Sicherheit im Unterschied zu anderen Feldern des Völkerrechts stets auf der Nachprüfbarkeit der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen des Gegners bestehen werden) entwickelt Högel facettenreich die verschiedenen Rahmenbedingungen und rechtlichen Instrumente, die Verifikation ermöglichen und damit Abrüstungsvereinbarungen erst praktikabel machen. Im dritten und letzten Kapitel des ersten Teils kehrt er schließlich zum Gesamtgefüge kooperativer Rüstungskontrolle zurück und stellt die verschiedenen Instrumentarien und Steuerungsmechanismen dar, die den Staaten zur Erreichung der Ziele von Rüstungskontrolle und Abrüstung potentiell zur Verfügung stehen, wobei er sich allerdings im wesentlichen auf die bereits in bestehenden Vereinbarungen eingesetzten Instrumentarien beschränkt.

Der zweite Teil der Arbeit folgt sodann einem gänzlich anderen Ansatz. Die im ersten Teil gewonnenen theoretischen Erkenntnisse werden nun anhand der wesentlichen Rüstungskontrollverträge zwischen den beiden Supermächten überprüft. Högel folgt hier grundsätzlich der historischen Abfolge, wobei allerdings der ABM-Vertrag als Sonderfall ans Ende der Erörterungen gestellt wurde. Anhand der verschiedenen Vereinbarungen stellt Högel eine fortschreitende Entwicklung ihrer Inhalte fest. So wurde die noch in SALT I bloß quantitative Kontrolle bereits in SALT II durch qualitative Merkmale ergänzt und - in späteren Verträgen - mehr und mehr ersetzt. In diesem Zusammenhang wird der INF-Vertrag wegen seiner technischen Begrenzung auf wenige Waffensysteme als in der rüstungspolitischen Gesamtschau weitgehend wirkungslos angesehen, jedoch rechtlich als qualitativer Fortschritt vor allem im Hinblick auf die erstmalige Vereinbarung von Vor-Ort-Inspektionen gewürdigt. Der erste START-Vertrag brachte nach Auffassung des Autors vor allem eine Umschichtung der Rüstungsmaßnahmen auf nicht verbotene Bereiche. Der ANF-Vertrag schließlich habe sich vom rüstungskontrollrechtlichen Musterknaben zum Sorgenkind entwickelt, was auf den sowjetisch-amerikanischen wie inneramerikanischen Streit um seine Auslegung im Hinblick auf das SDI-Programm zurückzuführen sei. Högel vermeidet es allerdings leider, zur rechtlichen Seite dieses interessanten Streits eindeutig Stellung zu beziehen. In einem kurzen Resümée kommt der Autor zu dem Schluß, daß es zu weiterer erfolgreicher Rüstungsprävention durch Verträge dreier Voraussetzungen bedürfe, nämlich der Herstellung eines rüstungstechnischen Gleichgewichts, der Multilateralisierung der Rüstungssteuerung und schließlich - ähnlich dem innerstaatlichen Technikrecht - einer kooperativen Rüstungstechnologie-Folgenabschätzung.

Insgesamt liest sich die Arbeit streckenweise geradezu wie ein Lehrbuch des modernen Rüstungskontrollrechts, wobei zu diesem Eindruck neben den fallbeispielhaften Erörterungen des zweiten Teils vor allem die eher knapp und allgemein, dabei aber sehr verständlich gehaltenen Darstellungen der Grundlagen dieses Rechtsgebiets beitragen. Demgegenüber tritt die durch den Untertitel implizierte technikalrechtliche Seite der Fragestellung eher in den Hintergrund. Diese auf den ersten Blick scheinbar eher oberflächliche Darstellungsweise erweist sich bei näherem Hinsehen als die eigentliche Stärke der Arbeit. Der Autor versteht es in vorbildlicher Weise, der - in einer Dissertation sicher nicht geringen - Versuchung zu widerstehen, sich in den außerordentlich komplizierten, insbesondere technischen Einzelheiten seines Untersuchungsgegenstandes zu verlieren und den Leser mit einer Fülle von Details zu ermüden. Statt dessen gelingt ihm ein straffer, zumeist gut zu lesender Überblick über die wesentlichen Probleme völkervertragsrechtlicher Rüstungskontrollinstrumentarien.

Abschließend mag man sich allerdings fragen, inwieweit die Ausführungen Högels durch neueste Entwicklungen, insbesondere den Zerfall der Sowjetunion und die Initiative des amerikanischen Präsidenten Bush zu einseitiger Abrüstung taktischer Nuklearwaffen vom September 1991, bereits wieder überholt wurden. Es steht jedoch wohl kaum realistisch zu erwarten, daß die Zukunft der Rüstungskontrolle allein in einseitigen Abrüstungsmaßnah-

men liegen werde; vielmehr wird auch künftig der Abbau von Waffen in vielen Bereichen nur durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen erreichbar sein. Hier bietet Högels Arbeit sowohl dem Juristen wie auch dem interessierten Laien eine hervorragende Informationsquelle zum fundierten Verständnis der Zusammenhänge dieser von so vielen so intensiv diskutierten Materie.

Michael Seitz

Douglas M. Johnston / Mark J. Valencia

Pacific Ocean Boundary Problems - Status and Solutions

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London 1991, 214 pp., £ 49.50

(Publications on Ocean Development Vol. 16)

Das Problem der neuen Seegrenzen, die das UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 auslöst, hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Veröffentlichungen gebracht. Zu erinnern ist an die Monographien von *J.R.V. Prescott, Jagota, Malcolm D. Evans, G.J. Tanja, Prosper Weil* sowie an die Materialiensammlung des Research Centre for International Law, Cambridge (UK), des UN-Seerechtssekretariats in New York oder die noch 1991 zu erwartende Veröffentlichung "International Maritime Boundaries" der American Society of International Law.

Trotz dieses Reichtums an Fachliteratur gelingt es den beiden Verfassern des vorliegenden Werkes, originelle neue Einsichten zu vermitteln. Sie verfolgen einerseits den "regionalen Ansatz", indem sie den interessantesten und größten Ozean mit vielen gelösten (30) und den meisten ungelösten (60) zwischenstaatlichen Seegrenzen behandeln. Andererseits bieten sie insbesondere in den Kapiteln 2 und 5 des Buches einen systematischen Leitfaden zur Methodik der Grenzregelung auf See.

Die kurze Einführung beschäftigt sich mit den Besonderheiten der Seegrenzen, die ebenso wie Landgrenzen dem uralten menschlichen Instinkt für "sein" Territorium entspringen und daher emotionsbeladen sind. Das Seerechtsübereinkommen von 1982 mit Grenzregelungen in 24 Artikeln ist nach Ansicht der Verfasser ein beachtlicher Fortschritt gegenüber dem "leeren Formelkompromiß" in den älteren Seerechtsabkommen von 1958, die die Prinzipien der "Äquidistanz- bzw. Mittellinien" den "besonderen Umständen" konfliktträchtig gegenüberstellten. Da die neue Konvention von 1982 in erster Linie eine "equitable solution" der Abgrenzung fordert, bietet sie den Vorteil, zu flexiblen, diplomatisch ausgehandelten Lösungen zu kommen, zumal es eine Verhandlungspflicht und Instrumente für eine friedliche Streitbeilegung gibt.